

Richtlinien

zur Diplomprüfungsordnung der Fakultät
für Chemieingenieurwesen

genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums
Baden-Württemberg

vom 21.7.1971 - H 1560 - 1/3

und vom 20.9.1972 - H 1560 - 1/4

- Studium nach der Diplom-Vorprüfung -

1, Inhalt und Gliederung des Studiums nach der Vorprüfung

- 1.1 Im Studium des Chemieingenieurwesens nach der Vorprüfung wird zunächst das vorher erworbene Grundlagenwissen erweitert. Diesem Zweck dienen die Pflichtfachvorlesungen und -übungen sowie die zugehörigen Praktika. Daran anschließend soll die Anwendung dieser Grundlagen auf die Lösung ingenieurwissenschaftlicher Aufgaben in bestimmten, vom Studenten auszuwählenden Richtungen vertieft werden. Dies ist der wesentliche Inhalt des Studiums in den Haupt- und Nebenfächern und der Diplomarbeit.
- 1.2 Außer dem normalen Studiengang, der dem Studenten weitgehende Wahlmöglichkeiten bei den Haupt- und Nebenfächern einräumt, gibt es die besonderen Vertiefungsrichtungen

Lebensmitteltechnik
Brennstoff- und Feuerungstechnik

mit weitgehend vorgeschriebenen Studienplänen.

- 1.3 Die zeitliche Reihenfolge der Prüfungen richtet sich nach dem grundsätzlichen Aufbau des Studiums: Zunächst und möglichst im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen sind die Prüfungen in den Pflichtfächern abzulegen. Außerdem sollte der Student möglichst frühzeitig an den Pflichtpraktika und den Übungen in Programmieren I teilnehmen. Die ersten Prüfungsleistungen des Haupt- und Nebenfachstudiums sind in der Regel die Seminararbeit und die Prüfungen in den Nebenfächern.
- 1.4 Die Zulassung zur Seminararbeit und zu Prüfungen in den Nebenfächern erfolgt erst dann, wenn der Student einen Studien- und Prüfungsplan aufgestellt hat und wenn dieser von der Prüfungskommission genehmigt worden ist.

1.5 Zur Diplomarbeit und zu den Prüfungen in den Hauptfächern wird nur zugelassen, wer

- a) erfolgreich an den Pflichtpraktika und den Übungen im Programmieren I teilgenommen hat
- b) an sämtlichen Prüfungen in den Pflichtfächern teilgenommen und alle bis auf höchstens eine bestanden hat
- c) eine Seminararbeit ausgeführt hat, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

1.6 Für den Abschluß des Studiums bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Die Prüfungen in den Hauptfächern werden nach Abschluß der Diplomarbeit und erfolgreicher Teilnahme an den Nebenfachprüfungen abgelegt.
- b) Die Prüfungen in den Hauptfächern und Nebenfächern werden vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt.

Die Entscheidung über die Reihenfolge von Diplomarbeit und Hauptfachprüfungen trifft der Student mit der Anmeldung zur Diplomarbeit bzw. zu den Hauptfachprüfungen.

2. Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung

2.1 Vor der Teilnahme an der ersten Prüfung, die Teil der Diplom-Hauptprüfung ist, muß sich der Student bei der Prüfungsabteilung zur Diplom-Hauptprüfung anmelden.

Dazu füllt er (in doppelter Ausfertigung) ein Formular mit Angaben zur Person und zur bisherigen Ausbildung aus und reicht als weitere Unterlagen Reifezeugnis und Vordiplom-Zeugnis ein.

2.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist die bestandene Vorprüfung. Überschneidet sich der Termin einer letzten Wiederholungsprüfung zum Vordiplom mit Pflichtfachprüfungen zum Hauptdiplom, so kann sich der Student wegen einer Ausnahmegenehmigung an die Diplomprüfungskommission wenden.

2.3 Nach erfolgter Zulassung werden von der Prüfungsabteilung zunächst nur Zulassungsbescheinigungen (Notenzettel) für die Prüfungen in den Pflichtfächern ausgegeben. Zulassungsbescheinigungen (Notenzettel) für die Seminararbeit und für Prüfungen in den Nebenfächern erhält der Student erst dann, wenn bei der Prüfungsabteilung der vollständig ausgefüllte und von der Prüfungskommission genehmigte Studien- und Prüfungsplan (siehe Abschnitt 3) vorliegt.

Diese Zulassungsbescheinigungen (Notenzettel) sind bei der Anmeldung zu der jeweiligen Fachprüfung bzw. beim Beginn der Seminararbeit an dem betreffenden Lehrstuhl vorzulegen.

- 2.4 Die Zulassungsbescheinigungen (Notenzettel) für die Diplomarbeit und die Hauptfachprüfungen stellt die Prüfungskommission aus, und zwar erst dann, wenn die Prüfungsabteilung die Erfüllung der Voraussetzungen nach 1.5 und 1.6 auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bestätigt hat.

3. Studien- und Prüfungsplan

- 3.1 Der Student muß auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen Studienplan zusammenstellen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorlegen. Die Vorlage soll innerhalb der beiden ersten Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung erfolgen.
- 3.2 Bei der Aufstellung des Studien- und Prüfungsplans muß sich der Student hinsichtlich der Haupt- und Nebenfächer im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten festlegen. Vorschläge und Richtlinien hierfür findet man, zusammen mit den Vorlesungsinhalten, in einer Informationsschrift der Fakultät, die bei den Prüfungskommissionen, beim Dekanat und bei der Fachschaft erhältlich ist (vgl. auch Abschnitt 9.2 dieser Richtlinien). Außerdem werden zur Beratung beim Aufstellen des Studien- und Prüfungsplans von der Prüfungskommission regelmäßig Sprechstunden abgehalten.
- 3.3 Der Studien- und Prüfungsplan ist der Prüfungskommission in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Die hierfür vorgesehenen Formulare befinden sich bereits bei den Akten der Prüfungsabteilung. Der Student muß sie sich zusammen mit der Zweitschrift der Prüfungsanmeldung von der Prüfungsabteilung aushändigen lassen. Außerdem ist den Unterlagen ein Paßbild neueren Datums beizufügen. Hat die Prüfungskommission ihre Genehmigung erteilt, geht ein Exemplar des Studien- und Prüfungsplans an die Prüfungsabteilung zurück. Das 2. Exemplar ist zusammen mit der Zweitschrift der Prüfungsanmeldung für die Akten der Prüfungskommission bestimmt. Dem Studenten wird empfohlen, ein 3. Exemplar des Studien- und Prüfungsplans für seinen eigenen Gebrauch auszufüllen.
- 3.4 Nachträgliche Änderungen des Studien- und Prüfungsplans sind möglich, müssen jedoch in jedem Fall von der Prüfungskommission genehmigt werden. Hierzu muß sich der Student von der Prüfungsabteilung das dort befindliche Exemplar des Studien- und Prüfungsplans aushändigen lassen und dieses der Prüfungskommission vorlegen. Ist für ein bestimmtes Fach bereits eine Zulassungsbescheinigung (Notenzettel) ausgegeben worden, kann das betreffende Fach nicht mehr gegen ein anderes ausgetauscht oder in seiner Zusammensetzung verändert werden.

4. Schriftliche Prüfungen

- 4.1 Schriftliche Prüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten. Die genauen Termine und die Anmeldefristen werden von den jeweiligen Lehrstühlen bekanntgegeben.
- 4.2 Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen ist nur bis 12.00 Uhr des vorhergehenden Tages möglich. Danach ist ein Rücktritt nur in Ausnahmefällen (Krankheit) zulässig. In diesem Fall ist dem Lehrstuhl eine schriftliche Begründung (z.B. ein ärztliches Attest) vorzulegen.
- 4.3 Nichterscheinen ohne Abmeldung oder Rücktritt von der Prüfung nach Ausgabe der Aufgabenblätter führt zu der Note 5,3 (nicht ausreichend).
- 4.4 Ist die Leistung in einer schriftlichen Wiederholungsprüfung nicht ausreichend, so erfolgt eine mündliche Nachprüfung, deren Ergebnis die Fachnote bestimmt.

5. Mündliche Prüfungen

- 5.1 Prüfungstermine und Anmeldefristen für mündliche Prüfungen werden von den betreffenden Lehrstühlen durch Aushang bekanntgegeben oder mündlich vereinbart.
- 5.2 Bezüglich Rücktritt und Nichterscheinen gelten die gleichen Bestimmungen wie für schriftliche Prüfungen.
- 5.3 Bei mündlichen Prüfungen, die von einem einzelnen Prüfer abgehalten werden, muß mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Außerdem ist über Inhalt und Ergebnis von mündlichen Prüfungen ein Protokoll zu führen.
- 5.4 Die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen wird in der Weise hergestellt, daß eine begrenzte Zahl von Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Studenten, die in einem bestimmten Prüfungsfach als Zuhörer an einer Prüfung teilnehmen möchten, tragen sich an dem betreffenden Lehrstuhl in eine Liste ein. Sie werden in der Reihenfolge der Anmeldungen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zu den jeweils anstehenden Prüfungen eingeteilt und wie die Prüfungskandidaten über Ort und Zeitpunkt der Prüfung benachrichtigt. Die Zahl der Zuhörer soll das Zweifache der Zahl der Prüflinge in der Regel nicht übersteigen.
An mündlichen Nachprüfungen zu ansonsten schriftlichen Prüfungen kann auf Wunsch des Kandidaten das studentische Mitglied der Diplomprüfungskommission als Zuhörer teilnehmen. Die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

6. Praktika

- 6.1 In der allgemeinen Fachrichtung Chemieingenieurwesen sind zwei Praktika

Physikalische Chemie sowie
Meß- und Regeltechnik

durch die Prüfungsordnung festgelegt. Ein weiteres, verfahrenstechnisches Praktikum (Umfang 3 Semesterwochenstunden) ist aus der folgenden Auswahlliste zu wählen:

Praktikum Therm. Verfahrenstechnik
Feuerungstechnisches Praktikum
Praktikum Kornanalyse
Praktikum Lebensmittelverfahrenstechnik
Chemisch-technisches Grundpraktikum
für Verfahrensingenieure

In der Vertiefungsrichtung Lebensmitteltechnik muß das Praktikum in Lebensmittelverfahrenstechnik, in der Vertiefungsrichtung Brennstoff- und Feuerungstechnik entweder das Brennstoffchemische Praktikum oder das Feuerungstechnische Praktikum gewählt werden.

- 6.2 Übungsscheine von Praktika, die an anderen Hochschulen abgeleistet worden sind, können anerkannt werden, falls Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

7. Seminararbeit

- 7.1 Der Student soll seine Seminararbeit im 6. oder 7., spätestens jedoch im 8. Semester ausführen. Sie soll in Verbindung mit einem Hauptfach oder einem der Nebenfächer stehen.
- 7.2 Die Seminararbeit ist an einem der Lehrstühle der Fakultät für Chemieingenieurwesen durchzuführen. Die Aufgaben sollen so gestellt sein, daß sie sich in etwa 200 Arbeitsstunden bearbeiten lassen. Infrage kommen z.B. die Ausarbeitung eines Semestervortrags, eine konstruktive Arbeit oder eine begrenzte experimentelle Untersuchung an einer vorhandenen Versuchsanlage. In jedem Fall ist ein kurzer schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 7.3 Der Student darf keine Bezahlung für die Durchführung der Seminararbeit erhalten.
- 7.4 An anderen Hochschulen oder an Fachhochschulen angefertigte Arbeiten (Entwürfe) können auf Antrag von der Prüfungskommission ohne Note als Seminararbeit anerkannt werden. Ob diese Arbeiten dem Umfang und Inhalt nach einer Seminararbeit gleichwertig sind, entscheidet der jeweilige Fachvertreter.

8. Diplomarbeit

- 8.1 Die Diplomarbeit ist in der Regel an einem der Lehrstühle durchzuführen, aus deren Bereich die Hauptfächer gewählt wurden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Eine solche Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn die Diplomarbeit an einem Lehrstuhl außerhalb der Fakultät durchgeführt werden soll.
- 8.2 Der Student darf für die Durchführung der Diplomarbeit keine Bezahlung erhalten.
- 8.3 Der Student darf mit der Durchführung der Diplomarbeit erst beginnen, wenn die Erfüllung aller Voraussetzungen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bestätigt worden ist.
Hierzu muß sich der Student zunächst von der Prüfungsabteilung auf einem besonderen Vordruck bescheinigen lassen, daß die in 1.5 formulierten Bedingungen erfüllt sind.

Soll die Diplomarbeit den Abschluß des Studiums bilden, so muß auf dem gleichen Vordruck von der Prüfungsabteilung auch die erfolgreiche Teilnahme an den Haupt- und Nebenfachprüfungen bestätigt werden.
- 8.4 Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, daß ein Student zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- 8.5 Der Aufgabensteller meldet den Beginn der Diplomarbeit umgehend unter Angabe des Themas an die Prüfungskommission.
- 8.6 Die Diplomprüfungskommission bestimmt umgehend einen zweiten Gutachter für die Diplomarbeit und benachrichtigt hiervon die Beteiligten.
- 8.7 Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit ist auf 6 Monate befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission verlängert werden.
- 8.8 Ein Exemplar der Diplomarbeit ist beim Aufgabensteller, ein zweites bei der Prüfungskommission abzuliefern. Das zweite Exemplar wird von der Prüfungskommission nach Feststellung des Abgabedatums an den zweiten Gutachter weitergeleitet.
- 8.9 Die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller (im Falle länger dauernder Verhinderung von seinem Vertreter) bewertet. Der Notenvorschlag wird zusammen mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem zweiten Gutachter zugeleitet.
Zur Beurteilung stehen dem Aufgabensteller in der Regel nicht mehr als 3 Wochen und dem zweiten Gutachter nicht mehr als 1 Woche zur Verfügung.
- 8.10 Der Aufgabensteller und der zweite Gutachter legen gemeinsam die endgültige Note für die Diplomarbeit fest. Können sie sich nicht einigen, wird von der Prüfungs-

kommission ein dritter Gutachter eingesetzt. Kann dieser keine Einigung herbeiführen, wird die Note der Diplomarbeit aus den Notenvorschlägen der drei Gutachter gemittelt. Ist der Mittelwert nicht eindeutig einer Note zuzuordnen, entscheidet der dritte Gutachter.

9. Haupt- und Nebenfächer

9.1 Der Student wählt 2 Hauptfächer mit je mindestens 8 Semesterwochenstunden und ein oder mehrere Nebenfächer mit zusammen mindestens 4 Semesterwochenstunden. Jedes Hauptfach kann aus mehreren sachlich zusammengehörenden Vorlesungen bestehen.

9.2 Als Hauptfächer können gewählt werden:

Chemie und Technik von Gas, Erdöl und Kohle
Chemische Verfahrenstechnik
Feuerungstechnik
Lebensmittelverfahrenstechnik
Mechanische Verfahrenstechnik
Petrochemie
Technische Mechanik und Festigkeitslehre
Technische Thermodynamik
Thermische Verfahrenstechnik
Wassertechnologie
Umweltschutzverfahrenstechnik

Vorschläge für die Zusammensetzung dieser Hauptfächer sind in der Informationsschrift der Fakultät für das Studium nach dem Vordiplom zusammengestellt.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, von diesen Vorschlägen abweichende Kombinationen von Vorlesungen und Übungen zu Hauptfächern unter den genannten Bezeichnungen zusammenzustellen. Hierzu ist jedoch neben der Genehmigung der Prüfungskommission auch die Zustimmung der Vertreter der gewählten Fächer einzuholen.

Die Einführung weiterer Hauptfächer oder die Änderung von Hauptfachbezeichnungen (z.B. die Zusammensetzung von zwei Fachbezeichnungen für den Fall, daß die Anteile dieser Fächer an den Vorlesungen und Übungen eines gemeinsamen Hauptfaches etwa gleich groß sind) bedürfen der Zustimmung des Dekanats.

9.3 Eines der Hauptfächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Infrage kommen Fächer, die an der Grundausbildung im Chemieingenieurwesen beteiligt sind oder die mit dem Chemieingenieurwesen fachlich eng verwandt sind. Die vom Studenten getroffene Auswahl muß nach Zustimmung des jeweiligen Fachvertreters von der Prüfungskommission, in Zweifelsfällen vom Dekanat genehmigt werden.

9.4 Die Nebenfächer sollen so gewählt werden, daß dadurch eine Abrundung bzw. sinnvolle Erweiterung des Studiums erreicht wird. Die Nebenfächer können auch aus einer anderen Fakultät gewählt werden.

9.5 Es ist nicht zulässig, beide Hauptfächer aus dem gleichen Lehrgebiet zu wählen. Einzelne Vorlesungen aus dem Lehrgebiet des einen Hauptfaches dürfen jedoch auch Teil des anderen Hauptfaches und der Nebenfächer sein, vorausgesetzt daß mindestens 10 Semesterwochenstunden des anderen Hauptfaches und der Nebenfächer aus anderen Lehrgebieten stammen.

Praktika können nicht als Teil von Hauptfächern oder als Nebenfächer gewählt werden.

9.6 Setzt sich ein Hauptfach aus mehreren Vorlesungen zusammen, die nicht alle vom gleichen Universitätslehrer gelesen werden, so wird die betreffende Hauptfachprüfung als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungsnote wird von den beteiligten Prüfern in einer unmittelbar anschließenden Beratung gemeinsam festgelegt. Im Zeugnis werden die zu einem Hauptfach zusammengefaßten Vorlesungen unter der Hauptfachbezeichnung getrennt angegeben.

9.7 Bei den besonderen Vertiefungsrichtungen

Lebensmitteltechnik
Brennstoff- und Feuerungstechnik

sind die Hauptfächer vorgeschrieben. Die Nebenfächer können entsprechend 9.4 frei gewählt werden.

10. Schlußtermin

10.1 Für die Prüfungen in den Hauptfächern werden viermal im Jahr Prüfungstermine angesetzt, in der Regel jeweils am Anfang und Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Diese Termine sind auch Schlußtermine für den Fall, daß die Diplomarbeit letzte Prüfungsleistung ist.

10.2 An den Hauptfachprüfungen können nur Kandidaten teilnehmen, welche die in 1.5 genannten Bedingungen erfüllen.
Bilden die Hauptfachprüfungen den Abschluß des Studiums, müssen außerdem alle Nebenfachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein⁺⁾ .

10.3 Der letztmögliche Zeitpunkt für das Ablegen von Prüfungen in Pflicht- oder Nebenfächern und für die Abgabe der Diplomarbeit wird vor jedem Schlußtermin von der Prüfungskommission durch Aushang bekanntgegeben.

10.4 Die Anmeldung zum Schlußtermin erfolgt durch Eintragen in von der Prüfungskommission ausgelegte Listen. Meldeschluß ist 6 - 8 Wochen vor dem Schlußtermin. Die genauen Termine für Anmeldung und Hauptfachprüfungen werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben.

⁺⁾ Eine Zulassung zu den Hauptfachprüfungen ist auch bei einer nicht bestandenen Nebenfachprüfung möglich, wenn alle Pflichtfachprüfungen bestanden wurden.

- 10.5 Der Kandidat kann ohne Angabe von Gründen von den Hauptfachprüfungen bis zu einem Zeitpunkt zurücktreten, der etwa 2 Wochen vor dem Schlußtermin liegt und in jedem Fall durch Aushang bekanntgegeben wird. Danach ist ein Rücktritt nur im Krankheitsfall möglich. Bei Nichterscheinen ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Hauptfachprüfung als nicht bestanden.
 - 10.6 Ort und genauer Zeitpunkt der beiden Hauptfachprüfungen werden von den Prüfern festgelegt und den Kandidaten schriftlich mitgeteilt oder mündlich vereinbart.
11. Besondere Regelungen für Studenten mit Grundausbildung in Chemie, Maschinenbau, Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen
 - 11.1 Die vorstehenden Richtlinien gelten dem Sinne nach auch für Studenten, die ihr Vordiplom nicht in Chemieingenieurwesen, sondern in Chemie, Maschinenbau, Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen abgelegt haben.
 - 11.2 Für diese Studenten gelten hinsichtlich der Pflichtfächer und Praktika abweichende Bestimmungen, die der Prüfungsordnung zu entnehmen sind.
 - 11.3 Die Nebenfächer entfallen.
 - 11.4 Bei Grundausbildung in Physik oder Wirtschaftsingenieurwesen wird nur ein Hauptfach im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden gefordert. Dieses Hauptfach muß aus dem Bereich der Fakultät für Chemieingenieurwesen gewählt werden.